



-4. Nov. 1986

1762

Ratifikation von Vereinbarungen mit den
 Europäischen Gemeinschaften im Anschluss
 an den Beitritt Spaniens und Portugals

Aufgrund des Antrags des EDA vom 27. Oktober 1986
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens
 wird

Ratifikation von Vereinbarungen mit den
 Europäischen Gemeinschaften im Anschluss
 an den Beitritt Spaniens b e s c h l o s s e n

- Die Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Anschluss an den Beitritt Spaniens und Portugals werden ratifiziert.
- Das EDA wird den Europäischen Gemeinschaften den Abschluss der für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren notifizieren.
- Die Bundeskanzlei veröffentlicht, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, die Vereinbarungen in der Amtlichen Sammlung.

Protokollauszug an:
 ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
		EFD		
	X	EVD	5	-
		EVED		
	Y	BK	1	-
		EFK		
		Fin.Del.		

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:



Ratifikation von Vereinbarungen mit den
Europäischen Gemeinschaften im Anschluss
an den Beitritt Spaniens und Portugals

Aufgrund des Antrags des EDA vom 27. Oktober 1986
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens
wird

b e s c h l o s s e n

1. Die Vereinbarungen mit den Europäischen Gemeinschaften im Anschluss an den Beitritt Spaniens und Portugals werden ratifiziert.
2. Das EDA wird den Europäischen Gemeinschaften den Abschluss der für ihr Inkrafttreten erforderlichen Verfahren notifizieren.
3. Die Bundeskanzlei veröffentlicht, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, die Vereinbarungen in der Amtlichen Sammlung.

Alte Carouan

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollführung mit				
Name / Ort mit Sitzort				
Nr.	Ex.	Dep.	Ans.	Aktion
		EDA		
		ZH		
		EPO	6	x
		GD		
	x	EPO	18	-
		EVD		
		EVSD		
		JK		
	1	JK	1	-
	2	Fw.Da.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.C.41.775.3.1

Bern, den 27. Oktober 1986

o.132.30

vorgesehen als
Präsidialverfügung

An den Bundesrat

Ratifikation von Vereinbarungen mit den
Europäischen Gemeinschaften im Anschluss
an den Beitritt Spaniens und Portugals

Mit Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1986 hat die Bundesversammlung die folgenden Abkommen mitsamt den dazugehörigen Briefwechseln genehmigt, soweit letztere genehmigungsbedürftig sind:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluss an den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik zur Gemeinschaft,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Anschluss an den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik zur Gemeinschaft,
- Ergänzungsprotokoll zum Zusatzabkommen über die Geltung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für das Fürstentum Liechtenstein im Anschluss an den Beitritt des Königreichs Spanien und der portugiesischen Republik zur Gemeinschaft,
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die nicht unter das Freihandelsabkommen Schweiz-EWG fallenden Waren,
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend das Einfuhrkontingent für Nähmaschinen in Spanien,

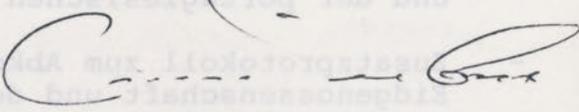
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die Anpassung der bestehenden Agrarvereinbarungen und die gegenseitigen Zugeständnisse für bestimmte Landwirtschaftserzeugnisse,
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission betreffend Früchte- und Gemüseausfuhren der Gemeinschaft nach der Schweiz,
- Briefwechsel zwischen der Schweiz und der EG-Kommission über die Anpassung der Zugeständnisse im gegenseitigen Handel mit Käse,

und den Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt.

Die Parteien notifizieren einander den Abschluss der für das Inkrafttreten der erwähnten Abkommen und Briefwechsel erforderlichen Verfahren. Diese treten am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf die Notifizierung folgt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat, die genannten Abkommen und Briefwechsel zu ratifizieren.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN


Pierre Aubert

Beilage

Zum Mitbericht an:

- EVD

Protokollauszug an:

- das EDA zum Vollzug
- das EVD zur Kenntnis